

# Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

#### Betreiber

Kreis Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### **Standort**

An der Kreisstraße 56 in 37688 Beverungen

### Anlagenbezeichnung

Siedlungsabfalldeponie Wehrden – Fackel, Feuerungsanlage, Schadstoffsammelstation

## Datum der Überwachung

05.12.2019

# Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 12 Stunden

Gesamtdauer: 17 Stunden

# Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldete Überwachung

## Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

# Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Anlage sowie die Überprüfung der landeseinheitlichen Checklisten Mantelbogen, Abfall, AwSV.



## Grundlage der Überwachung

- § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz
- § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Ergebnis der Überwachung Es wurden keine Mängel festgestellt. ☐ Geringfügige Mängel: 1. Bei der Inspektion der Schadstoffsammelstation wurde ein formeller Verstoß gegen eine Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt. Der Mangel wurde behoben. [Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.] ☐ Erhebliche Mängel: [Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.] ☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

#### Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben